

tragspartners, findet das Recht des Vertragspartners Anwendung, das für das Kind günstiger ist.

#### Artikel 32

Für die Entscheidung über die in Artikel 30 und 31 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Organ des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz hat.“

#### XI

Artikel 34 des Vertrages wird durch Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für einen Staatsbürger des einen Vertragspartners kann ein Staatsbürger des anderen Vertragspartners zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, wenn er auf dem Territorium des Vertragspartners wohnt, wo er die Funktion des Vormundes oder Pflegers auszuüben hat.“

#### XII

Artikel 35 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners dem Recht dieses Vertragspartners entsprechend die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen, muß aber darüber die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder des nach Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Vormundschaftsorgans in Kraft.“

#### XIII

Artikel 42 Absatz 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(3) Auszüge aus den Personenstandsbüchern nach Absatz 1 werden vierteljährlich kostenlos auf diplomatischem Wege übersandt. Entscheidungen nach Absatz 2 werden über die Ministerien der Justiz übersandt.“

#### XIV

Nach Artikel 42 des Vertrages werden Artikel 42 A und 42 B eingefügt:

##### „d) Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

###### Artikel 42 A

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und des Umfangs des Schadensersatzes ist das Recht des Vertragspartners anzuwenden, auf dessen Territorium der Schaden verursacht wurde.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragspartners und haben sie dort ihren Wohnsitz, ist das Recht dieses Vertragspartners anzuwenden.

##### e) Arbeitsrechtsverhältnisse

###### Artikel 42 B

(1) Auf das Arbeitsrechtsverhältnis ist das Recht des Vertragspartners anzuwenden, auf dessen Territorium sich der Arbeitsort des Werk tätigen befindet.

(2) Erfüllt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners im dienstlichen Auftrag Arbeitsaufgaben auf dem Terri-

torium des anderen Vertragspartners, ist das Recht des Vertragspartners maßgebend, der den Werk tätigen entsendet.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Werk tätigen hinsichtlich des Arbeitsrechtsverhältnisses, die materiell- und formalrechtlichen Voraussetzungen der Gültigkeit des Arbeitsvertrages, die Folgen von Mängeln des Arbeitsvertrages sowie die Dauer und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.“

#### XV

Der Titel vor Artikel 43 des Vertrages wird wie folgt geändert:

##### „f) Erbrechtliche Bestimmungen“

#### XVI

Artikel 47 des Vertrages erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 47

(1) Ein Testament eines Staatsbürgers des einen Vertragspartners ist hinsichtlich der Form rechtsgültig, wenn es

- a) dem Recht des Staates, auf dessen Territorium es errichtet worden ist,
- b) dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder zur Zeit des Todes war, oder
- c) dem Recht des Staates, auf dessen Territorium der Erblasser zu einem der in Buchstabe b) erwähnten Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,

entspricht.

(2) Die in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen gelten gleichermaßen für die Aufhebung eines Testaments.

(3) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung eines Testaments bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung war. Nach dem gleichen Recht bestimmen sich die Arten der zulässigen testamentarischen Verfügung.

(4) Die rechtliche Wirkung von Willensmängeln bei der Errichtung von Testamenten bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments war.“

#### XVII

Artikel 53 Absatz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben oder Vermächtnisnehmer mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben oder überwiesen werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.“